

Kundmachung

Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Ing. Alexander Allmer	1976	Listenplatz 1, Stubenberger Volkspartei, ÖVP
Johann Buchegger	1956	Listenplatz 2, Stubenberger Volkspartei, ÖVP

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idgF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Johann Terler	1972	Listenplatz 8, Stubenberger Volkspartei, ÖVP
Alexander Höfler	1985	Listenplatz 9, Stubenberger Volkspartei, ÖVP

Stubenberg

am 14.04.2025

Angeschlagen am:

14.04.2025

Abgenommen am:

26.04.2025

Die Bürgermeisterin/
Der Bürgermeister:

